

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sprockhövel

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Sprockhövel wird eine Seniorenvertretung als Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Dieser ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt der Verwaltung der Kommune in enger Abstimmung mit dem Seniorenbeirat.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Kommune befassen. Er nimmt insbesondere die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Sprockhövel.
- (2) Er unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Sprockhövel Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (4) Er kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse sowie Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister richten. Diese sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Rat der Stadt Sprockhövel stellt dem Seniorenbeirat die erforderlichen finanziellen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung. Sie werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern und kann durch nicht stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden.

(2) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 10 Vertreter/innen aus Sprockhöveler Organisationen an, die vom Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie gewählt werden.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sollten das 60. Lebensjahr, bei Vorruhestand das 55. Lebensjahr, vollendet haben und/oder in der Stadt Sprockhövel ehrenamtlich tätig werden.

(4) Jede im Rat der Stadt Sprockhövel vertretene Fraktion kann je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Diese Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus kann die/der Beauftragte des Behindertenbeirates als nichtstimmungsberechtigtes Mitglied dem Seniorenbeirat angehören. Der Beauftragte wird durch diesen bestimmt.

(5) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenvertretung werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

(6) Die Heimbeiräte der Betreuungseinrichtungen bestimmen je 1 stimmberechtigtes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat.

(7) Beratend können der Seniorenvertretung je ein/e Delegierte/r der örtlichen Wohlfahrtsverbände und je ein Mitglied der Ratsfraktionen angehören.

§ 5 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Sprockhövel

(1) Der Seniorenbeirat soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, wie z.B.

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

(3) Er muss zu Fragen/Stellungnahmen, die ihr vom Rat oder den Ausschüssen rechtzeitig zugeleitet werden, in einer Frist von einem Monat Stellung nehmen.

(4) Der Seniorenbeirat hat gemäß § 58 (4) GO als sachkundige/r Bürger/in Antrags- und Rederecht in den öffentlichen Ausschüssen.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Stadt ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Kommunalwahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seinen Vertreterin/Vertreter. Die/der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Sprockhövel zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitglieder können aus dem Beirat ausscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Sprockhövel oder Tod des Mitglieds.
- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nach. Es erfolgt die Wahl eines neuen Stellvertreters durch den Ausschuss für Soziales, Integration und Demografie.
- (4) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied bestimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft